

Hilfsmittelbekanntmachung für die juristischen Modulprüfungen im Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft

Um ein Höchstmaß an Rechtsklarheit und Vergleichbarkeit zu erreichen, orientiert sich die Hilfsmittelbekanntmachung an den Vorschriften, welche für das Erste Juristische Staatsexamen gelten, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, dem Landesjustizprüfungsamt, vom 16. Oktober 2008 (Az.: PA –2230 –9167/2008) in der Fassung vom 10. März 2015 (Az.: PA 2230 -2913/2012).

1.1 In den Klausuren sind die in Nr. 1.1-1.5 der o.g. Hilfsmittelbekanntmachung für die Erste Juristische Staatsprüfung genannten Gesetzestexte sowie vergleichbare handelsübliche Gesetzestexte und ein Kalender zugelassen.

1.2 Ein Kalender ist zulässig, wenn er das Jahr lediglich nach Monaten, Wochen, Tagen und entsprechenden Daten darstellt. Unschädlich ist es, wenn gleichzeitig Feiertage und Schulferien ausgewiesen werden.

2.1 Andere Hilfsmittel, wie Rechner, Mobiltelefone und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.

2.2 Der Besitz oder die Benutzung anderer nicht zugelassener Hilfsmittel ist nicht gestattet.

3.1 Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.

a) Unter das Verbot von Eintragungen nach Nr. 3.1 der Hilfsmittelbekanntmachung fallen nicht nur jegliche Wortanmerkungen, sondern auch Abkürzungen, Symbole und andere Kennzeichnungen, die diese ersetzen sollen, wie zum Beispiel "a" oder "~" für "analog", "+" für "anwendbar", "-" beziehungsweise Streichung, "()", "[]" oder "< >" für "nicht anwendbar", "u." beziehungsweise "&" für "und", "?" beziehungsweise "!" für die Kennzeichnung eines Problems oder "◇" beziehungsweise "=" für die Kennzeichnung einer Schlussfolgerung. Da jeder Prüfungsteilnehmer selbst für die Ordnungsgemäßheit seiner Hilfsmittel verantwortlich ist, wird bei verbleibenden Zweifeln dazu geraten, auf die fragliche(n) Kommentierung(en) zu verzichten.

b) Die zugelassenen handschriftlichen Verweisungen auf Normen umfassen sämtliche zur Konkretisierung der jeweiligen Norm(en) erforderlichen Angaben, wie zum Beispiel "§" oder "Art.", "BGB", "StGB", "1. HS", "1. Alt." und "f." oder "ff." für "(fort)folgende". Beispiel für eine zulässige Verweisung: "§ 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB" oder "§ 263 III 2 Nr. 1 StGB". Nicht zulässig ist es, die Ordnungsnummer der jeweiligen Textsammlung, unter der die Norm zu finden ist, mit anzugeben. Beispiel für eine unzulässige Verweisung: "Art. 1 Abs. 1 c) BayImSchG (Z/T 348)".

c) Bei Durchstreichungen handelt es sich um unzulässige Bemerkungen nach Nr. 3.1 der Hilfsmittelbekanntmachung. Erlaubt sind nur Unterstreichungen.

d) Zahlenhinweise oder Unterstreichungen sind dann systematisch aufgebaut oder dienen der Umgehung des Kommentierungsverbots, wenn ihnen eine über die Verweisung oder Hervorhebung hinausgehende Bedeutung zukommt (Beispiele: Zahlenhinweis mit oder ohne Paragraphenzeichen für analog oder direkt anwendbar, Zahlenhinweis links oder rechts der Vorschrift oder Verwendung von unterschiedlichen Farben für Rechtsgrund-oder Rechtsfolgenverweisung etc.). Schematische und damit unzulässige

Zusammenstellungen liegen vor, wenn durch eine Zusammenstellung mehrerer Verweise auf Paragraphen ein Prüfungs- oder Aufbauschema dargestellt wird. Dagegen ist es zulässig, die Verweisung direkt an demjenigen Wort einer Vorschrift, auf das sie sich bezieht, anzubringen, also z.B. auch zwischen den Zeilen einer Vorschrift.

3.2 Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen.

3.3 Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) beinhalten und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.

4. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

5. Bei fremdsprachigen juristischen Modulprüfungen darf ein allgemeines fremdsprachiges Wörterbuch benutzt werden, wenn seine Nutzung von dem Prüfer oder Prüferin vor dem Beginn der Prüfung ausdrücklich zugelassen wurde.

6. Diese Bekanntmachung tritt am 10.05.2019 in Kraft.

Bayreuth, 08.05.2019

Gez. Prof. Dr. Stephan Rixen, Prüfungsausschussvorsitzender